

Gesetz

über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 16/1972, in der Fassung LGBl. Nr. 32/1973, Nr. 34/1973 und Nr. 55/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

»Gesetz über das Dienstrecht der Landesbediensteten (Landesbedienstetengesetz-LBedG.)«.

2. Der § 1 hat zu lauten:

»§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Die Dienstverhältnisse der Dienstnehmer des Landes — im folgenden »Landesbedienstete« genannt — sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu begründen, zu gestalten und zu beenden.

(2) Dieses Gesetz findet auf Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie auf Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen bestimmt sind, keine Anwendung. Ferner findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich jener Landesbediensteten, die in Betrieben tätig sind.«

3. Der § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

»(4) Landesarbeiter sind Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis durch Ernennung begründet wird und kündbar ist. Es sind dies Landesbedienstete, die vorwiegend körperliche Arbeit leisten.«

4. Im § 3 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

»Der Dienstpostenplan hat die Zahl der Dienstposten für die im betreffenden Kalenderjahr benötigten Landesbeamten und Landesangestellten sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Verwendungsgruppen, Dienstzweige und Dienstklassen (Dienstpostengruppen) zu enthalten.«

5. Im § 4 Abs. 1 hat es statt »Landesbeamten und Landesangestellten« zu lauten »Landesbediensteten«.

6. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

»(3) Die Landesregierung kann ihre Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten durch Verordnung

ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als nachgeordneter Dienstbehörde übertragen, sofern dies im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Im Falle einer solchen Übertragung ist die nachgeordnete Dienstbehörde in erster Instanz und die Landesregierung in zweiter Instanz zuständig.«

7. Der § 5 hat zu entfallen.

8. Im § 7 Abs. 1 hat es bei »Verw.Gr. B - Gehobener Dienst —« zu lauten:

»für Tätigkeiten geistiger Art, zu deren Verrichtung eine abgeschlossene Schulbildung an einer höheren Schule oder Akademie oder die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung Ingenieur nach dem Ingenieurgesetz 1973 Voraussetzung ist.«

9. Im § 8 hat es in der Überschrift sowie im Abs. 1 erster und zweiter Satz und im Abs. 2 erster und zweiter Satz statt »Personalstandesverzeichnis« zu lauten »Personalverzeichnis«.

10. Im § 8 Abs. 1 hat es statt »Zuname« zu lauten »Familiennamen«.

11. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

»(1) In das Beamtenverhältnis dürfen nur Landesbedienstete aufgenommen werden, die im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig sind.«

12. Im bisherigen § 9 Abs. 1, der als Abs. 2 zu bezeichnen ist, haben die Worte »und noch nicht besetzten« zu entfallen.

13. Im § 9 sind die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

14. Der bisherige § 9 Abs. 4 hat zu entfallen.

15. Im § 10 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:

»b) wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens als vorbestraft gilt,«

16. Im § 10 Abs. 2 ist die bisherige lit. d als lit. c zu bezeichnen.

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

17. Im § 10 Abs. 3 hat es statt »wenn die Besetzung eines Dienstpostens dringend erforderlich und kein geeigneter Bewerber, der alle Voraussetzungen erfüllt, vorhanden ist« zu lauten »wenn dienstliche Gründe dies erfordern und ein gleich geeigneter Bewerber, der alle Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist«.
18. Im § 11 Abs. 1 haben die ersten beiden Sätze zu lauten:
»Für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A ist abgeschlossene Hochschulbildung, für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B abgeschlossene Schulbildung an einer höheren Schule oder Akademie oder die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung Ingenieur nach dem Ingenieurgesetz 1973 Voraussetzung. Welches Studium an einer Hochschule, an einer höheren Schule oder an einer Akademie nachzuweisen ist, richtet sich nach dem Dienstzweig, dem der zu verleihende Dienstposten angehört.«
19. Im § 11 Abs. 2 hat der vierte Satz zu lauten:
»Wenn die Besetzung eines Dienstpostens dringend erforderlich ist oder wenn der Landesbedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die Dienstprüfung vor Vollendung seines 40. Lebensjahres nicht ablegen kann, ist die Ernennung auf diesen Dienstposten unter der Auflage zulässig, eine vorgeschriebene Dienstprüfung binnen einer angemessenen Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, nachzuholen.«
20. Im § 12 Abs. 4 hat die lit. b zu lauten:
»b) die Zeit einer Präsenz- oder Zivildienstleistung nach bundesrechtlichen Vorschriften;«
21. Im § 12 Abs. 4 lit. e sind nach den Worten »an einer höheren Schule« die Worte einzufügen »oder an einer Akademie«.
22. Im § 12 Abs. 4 hat die lit. g zu lauten:
»g) andere als in lit. a bis f genannte Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, sofern und in dem Ausmaß, als diese Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Landesbeamten von besonderer Bedeutung ist.«
23. Im § 12 Abs. 7 hat es statt »Präsenzdienstleistung« zu lauten »Präsenz- oder Zivildienstleistung«.
24. Im § 12 Abs. 8 hat der letzte Satz zu entfallen.
25. Der § 16 hat zu lauten:
»§ 16
Personalakt
(1) Über jeden Landesbeamten ist ein Personalakt zu führen, der alle die Personen und das Dienstverhältnis des Landesbeamten betreffenden Urkunden und rechtlich bedeutsamen Schriftstücke zu enthalten hat.
(2) Der Landesbeamte hat das Recht, die im Personalakt enthaltenen Urkunden sowie die an ihn ergangenen Verfügungen und Mitteilungen einzusehen und davon Abschriften (Kopien) zu verlangen.«
26. Nach § 16 ist folgender § 16a einzufügen:
»§ 16a
Dienstliche Ausbildung
(1) Die dienstliche Ausbildung soll den Landesbeamten die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.
(2) Arten der dienstlichen Ausbildung sind
a) die Grundausbildung,
b) die berufsbegleitende Fortbildung und
c) die Schulung von Führungskräften.
(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die dienstliche Ausbildung erlassen, insbesondere über die Ausbildungsgegenstände, über Formen und Ausmaß von Ausbildungsveranstaltungen, über die Zulassung zu Ausbildungsveranstaltungen, sowie über den Widerruf der Zulassung.«
27. Der § 17 Abs. 1 hat zu lauten:
»(1) Die Dienstleistung und das Verhalten des Landesbeamten im Dienst sind zu beurteilen:
a) auf Verlangen der Dienstbehörde, wenn eine Dienstbeurteilung im Zusammenhang mit einer dienstrechtlichen Maßnahme erforderlich ist;
b) auf Verlangen des Landesbeamten, wenn er geltend macht, daß seine Dienstbeurteilung nicht mehr entspricht,
c) wenn die letzte Dienstbeurteilung nicht mindestens auf 'gut' lautet, alljährlich, und zwar so lange, bis sich diese auf mindestens 'gut' gehoben hat.«
28. Im § 17 Abs. 2 sind die letzten drei Sätze durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:
»Die Dienstbeschreibung hat sich auf den Zeitraum seit der letzten Dienstbeurteilung, wenn aber eine Dienstbeurteilung noch nicht erfolgt ist oder schon länger als drei Jahre zurückliegt, auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren zu erstrecken. Wenn sich die Dienstleistung und das Verhalten des Landesbeamten seit der letzten Dienstbeurteilung nicht oder nur unwesentlich geändert haben, kann sich die Dienstbeschreibung auf einen Hinweis auf die letzte Dienstbeschreibung beschränken.«
29. Im § 17 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:
»(3) Für die Dienstbeschreibung sind der Erfolg der Verwendung unter Berücksichtigung des Umfangs und der Wertigkeit der Leistungen des Landesbeamten sowie sein Verhalten im Dienst maßgebend. Die näheren Merkmale, die bei der Dienstbeschreibung zu berücksichtigen sind, hat die Landesregierung für alle oder für Gruppen von Landesbeamten durch Verordnung festzulegen. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Lan-

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

desbeamten Bedacht zu nehmen.

(4) Die Dienstbeschreibung ist mit dem Landesbeamten zu besprechen, wenn es sich um die erste Dienstbeschreibung handelt, wenn beabsichtigt ist, eine Änderung der letzten Dienstbeschreibung vorzuschlagen, oder wenn der Landesbeamte eine Besprechung der Dienstbeschreibung wünscht. In diesen Fällen ist dem Landesbeamten vor Weiterleitung der Dienstbeschreibung Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche hiezu Stellung zu nehmen. Eine allfällige Stellungnahme des Landesbeamten ist der Dienstbeschreibung anzuschließen.«

30. Im § 17 sind die bisherigen Abs. 4 bis 7 als Abs. 5 bis 8 zu bezeichnen.

31. Im § 17 sind die bisherigen Abs. 8 bis 12 als Abs. 1 bis 5 zu bezeichnen und bilden einen neuen § 17a mit der Überschrift »Dienstbeurteilungskommission, Dienstbeurteilungsoberkommission«.

32. Im § 17a Abs. 1 hat es statt »Landesbeamten, der möglichst jenem Dienstzweig, jedenfalls aber jener Verwendungsgruppe zu entnehmen ist, welcher der zu beurteilende Landesbeamte angehört« zu lauten »von der Personalvertretung der Landesbediensteten vorgeschlagenen Landesbeamten.«

33. Im § 17a Abs. 3 hat der dritte Satz zu lauten:
»Der Personalvertretung der Landesbediensteten ist für die Namhaftmachung der von ihr vorzuschlagenden Mitglieder und Ersatzmitglieder eine Frist von drei Wochen einzuräumen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Landesregierung diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) ohne weiteres zu bestellen hat.«

34. Die Überschrift des § 20 hat zu lauten:
»Präsenzdienst, Zivildienst«

35. Der § 20 Abs. 5 hat zu lauten:
»(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für den Zivildienst sinngemäß.«

36. Dem § 23 Abs. 3 ist folgende lit. d anzufügen:
»d) wenn er nach Vollendung seines 55. Lebensjahres darum ansucht und seine Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsbeschädigung um mindestens 70 v.H. gemindert ist.«

37. Der § 26 Abs. 2 hat zu lauten:
»(2) Die Entlassung des Landesbeamten ist ohne weiteres Verfahren durchzuführen:
a) im Falle eines Amtsverlustes gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches;
b) wenn er im Ruhestand wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlung durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird; die Entlassung ist jedoch nicht durchzuführen, wenn das Gericht die

die Strafe bedingt nachsieht, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird;

c) wenn gegen ihn ein auf Entlassung lautendes Dienststraferkenntnis ergangen ist.«

38. Der § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

»(2) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche. Die tägliche Arbeitszeit ist von der Landesregierung unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalles, der Leistungsfähigkeit der Landesbediensteten und des Arbeitsablaufes durch Verordnung festzusetzen. Sofern bei einer Dienststelle auf Grund der Eigenart des Dienstes ein von der allgemeinen Regelung abweichender Arbeitsablauf notwendig ist, ist die Arbeitszeit für alle oder für gewisse Gruppen von Landesbediensteten durch Dienstplan gesondert festzusetzen.«

39. Im § 31 haben die Abs. 5 bis 7 zu lauten:

»(5) Zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte kann der Landesbeamte von seinem Vorgesetzten vorübergehend auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus herangezogen werden.

(6) Der Landesbeamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der festgelegten Arbeitszeit (Dienstplan) an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Der Bereitschaftsdienst gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Landesbeamter im Rahmen des Bereitschaftsdienstes zur Dienstleistung herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu leisten hat, als Arbeitszeit.

(7) Weibliche Landesbeamte dürfen während ihrer Schwangerschaft oder solange sie ihr Kind stillen, nicht über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden.«

40. Im § 33 Abs. 3 hat es statt »10.000 S« zu lauten »15.000 S«.

41. Im § 38 Abs. 1 erster Satz haben die Worte »unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 1 lit. b« zu entfallen.

42. Im § 39 hat das Zitat »BGBl. Nr. 259/1970« zu entfallen.

43. Im § 43 Abs. 1 hat es statt »bis zu vollendeten 25. Lebensjahr 18 Arbeitstage« zu lauten »bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 20 Arbeitstage«.

44. Im § 43 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

Dies gilt sinngemäß bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, bei Sonderurlaub aus Anlaß der Mutterschaft oder wenn ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge und Nichtanrechnung auf den Lauf der Dienstzeit und für die Vorrückung in höhere Bezüge gewährt wurde.«

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

45. Im § 43 hat der Abs. 6 zu lauten:
»(6) Ist die wöchentliche Arbeitszeit so festgesetzt, daß sie sich nicht gleichmäßig auf fünf Arbeitstage zu je acht Arbeitsstunden verteilt, so ist das in den Abs. 1 bis 3 festgelegte Urlaubsausmaß in Arbeitsstunden umzurechnen, wobei für jeden Arbeitstag acht Arbeitsstunden anzusetzen sind.«
46. Im § 43 sind die bisherigen Abs. 6 und 7 als Abs. 7 und 8 zu bezeichnen.
47. Im § 43 Abs. 8, der als Abs. 9 zu bezeichnen ist, hat es im letzten Satz statt »ein Dreißigstel« zu lauten »ein Zweiundzwanzigstel«.
48. Im § 44 Abs. 2 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:
»Sie ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Dauer desselben die Bezüge entfallen und der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt sind. Liegt die Gewährung des Sonderurlaubes auch im dienstlichen Interesse oder sind sonst berücksichtigungswürdige Gründe gegeben, kann von den mit der Gewährung des Sonderurlaubes verbundenen Rechtsfolgen ganz oder teilweise abgesehen werden.«
49. Dem § 44 ist folgender Abs. 6 anzufügen:
»(6) Der Landesbeamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegeurlaub bis zum Höchstausmaß von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Landesbeamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landesbeamte in Lebensgemeinschaft lebt.«
50. Der § 45 Abs. 3 hat zu lauten:
»(3) Die dem Landesbeamten nach diesem Gesetz gebührenden Dienstbezüge sind während der Dienstfreistellung, solange ihm die Bezüge eines vollbeschäftigten Bürgermeisters zukommen, zu zwei Dritteln, und solange ihm die Bezüge des Bundespräsidenten, eines Mitgliedes der Bundesregierung, des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung zukommen, zur Gänze stillzulegen.«
51. Im § 45 Abs. 4 haben die Worte »oder zur Betätigung als Mitglied der Personalvertretung der Landesbediensteten« zu entfallen.
52. Im § 46 Abs. 1 sind das Wort »sechs« durch das Wort »acht« und das Wort »Sechswochenfrist« jeweils durch das Wort »Achtwochenfrist« zu ersetzen.
53. Der § 46 Abs. 3 hat zu lauten:
»(3) Weibliche Landesbeamte sind bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Niederkunft vom Dienst freizustellen. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.«
54. Im § 48 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:
»Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlaufe eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit den für den nächsten Monat, sofern dies nicht möglich ist, mit den für den übernächsten Monat gebührenden Bezügen im nachhinein auszuzahlen.«
55. Im § 48 Abs. 4 hat es im ersten Satz statt »außer in den Fällen des § 32 Abs. 4 und 5« zu lauten »soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.«
56. Im § 63 hat der zweite Satz zu lauten:
»Besondere Zulagen und Teuerungszulagen zum Gehalt sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.«
57. Im § 65 Abs. 1 hat es im zweiten Satz statt »seiner früheren Ehefrau« zu lauten »seines früheren Ehegatten«.
58. Im § 65 Abs. 2 hat es im ersten Satz statt »eigene« zu lauten »eheliche«.
59. Im § 65 Abs. 2 haben im dritten Satz die Worte »männlichen Geschlechtes« zu entfallen.
60. Im § 65 Abs. 3 hat es im ersten Satz statt »Präsenzdienst« zu lauten »Präsenz- oder Zivildienst«.
61. Im § 65 Abs. 3 hat es im ersten Satz statt »die eigenen Einkünfte des Kindes« zu lauten »die Einkünfte des Kindes oder seines Ehegatten«.
62. Im § 65 Abs. 3 hat es im letzten Satz statt »Präsenzdienstes« zu lauten »Präsenz- oder Zivildienstes«.
63. Im § 65 Abs. 4 hat es statt »über keine eigenen« zu lauten »weder das Kind noch ein Ehegatte über eigene«.
64. Im § 65 Abs. 5 hat es statt »das Kind über keine eigenen« zu lauten »weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene«.
65. Im § 65 Abs. 7 sind im ersten Satz nach dem Wort »allfälliger« die Worte »besonderer Zulagen und« einzufügen.
66. Der § 65 Abs. 9 hat zu lauten:

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

»(9) Dem Landesbeamten gebührt jedoch abweichend vom Abs. 1 keine Haushaltszulage, wenn sein Ehegatte Anspruch auf eine Haushaltszulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen und bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche der Anspruch des älteren Ehegatten vor.«

67. Dem § 65 Abs. 9 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

»(10) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrerer Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf die Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Landesbeamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen und bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche der Anspruch des älteren Landesbeamten vor.«

68. Der § 66 hat zu lauten:

»§ 66

Heiratsbeihilfe

Dem Landesbeamten gebührt aus Anlaß seiner erstmaligen Verheiratung eine Heiratsbeihilfe in der Höhe von 30 v.H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich der im Zeitpunkt der Verheiratung hierauf entfallenden besonderen Zulagen und Teuerungszulagen. Der so errechnete Betrag ist jeweils auf volle 100 S aufzurunden.«

69. Im § 68 Abs. 1 haben die lit. d bis f zu lauten:

»d) Nachdienstzulagen für Dienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstplanes in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr zu leisten sind.

e) Bereitschaftszulage, für die Leistung von Bereitschaftsdienst.

f) Sonn- und Feiertagszulage für Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, die im Rahmen eines Dienstplanes zu leisten sind.«

70. Im § 68 Abs. 1 sind die bisherigen lit. d bis f als lit. g bis i zu bezeichnen.

71. Im § 68 Abs. 1 hat die lit. j zu lauten:

»j) Entschädigung für Nebentätigkeiten, wenn der Landesbeamte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den Geschäften des Dienstzweiges, deren Besorgung ihm übertragen ist, noch eine weitere Tätigkeit für das Land in einem anderen Wirkungskreis ausübt.«

72. Im § 68 Abs. 1 ist die bisherige lit. g als lit. k zu bezeichnen.

73. Im § 70 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

»Das Mutterschaftsgeld beträgt für eine verheiratete Landesbeamtin 20 v.H. und für eine alleinstehende Landesbeamtin 30 v.H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen. Einer verheirateten Mutter gebührt das höhere Mutterschaftsgeld, wenn sie glaubhaft macht, daß das Einkommen ihres Ehegatten geringer ist als die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen) oder daß ihr Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt.«

74. Im § 71 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

75. Im § 71 Abs. 3 hat es statt »Präsenzdienstleistung« zu lauten »Präsenz- oder Zivildienstleistung«.

76. Dem § 75 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

»(5) Wird ein kriegsbeschädigter Landesbeamter gemäß § 23 Abs. 3 lit. d in den dauernden Ruhestand versetzt, so ist er bei der Bemessung des Ruhegenusses so zu behandeln, als ob er im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung das 60. Lebensjahr bereits vollendet hätte.«

77. Der § 78 Abs. 3 hat zu lauten:

»(3) Die Höhe der Hilfflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen ändert.«

78. Nach dem § 87 ist folgender § 87a einzufügen:

»§ 87a

Hilfflosenzulage für Hinterbliebene

Einem Hinterbliebenen, der derart hilflos ist, daß er ständig der Hilfe und Wartung bedarf, gebührt zum Witwen- oder Waisenversorgungsgenuß auf Antrag eine Hilfflosenzulage. Einer Waisen gebührt die Hilfflosenzulage jedoch erst ab der Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.«

79. Nach dem § 90 ist folgender Abschnitt einzufügen:

»8. Abschnitt

Nebenbezügezulagen

§ 90a

Anspruch auf Nebenbezügezulagen

(1) Einen Landesbeamten des Ruhestandes, der anspruchsbegründende Nebenbezüge (§ 90b) bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß.

(2) Den Hinterbliebenen eines Landesbeamten, der anspruchsbegründende Nebenbezüge bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebenbezügezulage zum Witwen- bzw. Waisenversorgungsgenuß.

(3) Der Anspruch auf die Nebenbezügezulage entsteht

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

im Zeitpunkt des Anfalles des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses.

(4) Die Nebenbezügezulage gilt als Bestandteil des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses.

§ 90b

Anspruchsbegründende Nebenbezüge

Von den im § 68 Abs. 1 und 2 genannten Nebenbezügen eines Landesbeamten begründen den Anspruch auf eine Nebenbezügezulage (anspruchsbegründende Nebenbezüge):

- a) Überstundenvergütung
- b) Mehrleistungsvergütung
- c) Verwendungszulage
- d) Sonderzulagen.

§ 90c

Nebenbezügewert

(1) Die anspruchsbegründenden Nebenbezüge eines Landesbeamten sind in Nebenbezügewerte umzurechnen, die auf höchstens drei Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebenbezügewert beträgt 1 v.H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen in jenem Monat, für den die anspruchsbegründenden Nebenbezüge gebühren.

(2) Die anspruchsbegründenden Nebenbezüge sind jeweils bei der Auszahlung in den nach Abs. 1 ermittelten Nebenbezügewerten festzuhalten.

(3) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebenbezügewerte ist dem Landesbeamten schriftlich mitzuteilen. Die Richtigkeit dieser Summe gilt als anerkannt, wenn diese vom Landesbeamten nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bestritten wird. Wird deren Richtigkeit nicht anerkannt, hat die Dienstbehörde die Summe der Nebenbezügewerte mit Bescheid festzustellen.

§ 90d

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebenbezügezulage

(1) Die Nebenbezügezulage ist auf der Grundlage der Summe der seit dem 1. Jänner 1974 bzw. der Aufnahme in das Beamtenverhältnis bis zum Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand durch Tod festgehaltenen Nebenbezügewerte des Landesbeamten unter Hinzurechnung der nach den §§ 90e und 90f sowie auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen berücksichtigten Nebenbezügewerte zu bemessen.

(2) Die Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß beträgt den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Vervielfachung der Summe der Nebenbezügewerte (Abs. 1) mit 1 v.H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebenbezügezulage geltenden Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen ergibt.

(3) Das Ausmaß der Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß ändert sich jeweils um jenen Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen ändert.

(4) Die Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß darf jeweils 20 v.H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht übersteigen.

(5) Die Nebenbezügezulage zum Versorgungsgenuß beträgt für die Witwe 60 v.H., für jede Halbweise 12 v.H. und für jede Vollweise 30 v.H. der Nebenbezügezulage, die dem verstorbenen Landesbeamten jeweils gebührt hätte. Bei mehreren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen darf die Summe der Nebenbezügezulagen zum Versorgungsgenuß 120 v.H. der Nebenbezügezulagen, die dem verstorbenen Landesbeamten gebührt hätte, nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung dieses Höchstausmaßes sind alle Nebenbezügezulagen zum Versorgungsausmaß verhältnismäßig zu kürzen.

§ 90e

Berücksichtigung von Nebenbezügen aus einem früheren Dienstverhältnis zum Land

(1) Bei der Aufnahme in das Beamtenverhältnis sind für die als Landesangestellter bezogenen, den anspruchsbegründenden Nebenbezügen entsprechenden Nebenbezüge, soweit sie auf einen Zeitraum nach dem 1. Jänner 1974 entfallen, die Nebenbezügewerte unter sinngemäßer Anwendung des § 90c Abs. 1 zu ermitteln.

(2) Bei der Ermittlung der Nebenbezügewerte nach Abs. 1 kann für die in einem anderen öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie auf einen Zeitraum nach dem 1. Jänner 1974 entfallen, eine Gutschrift von Nebenbezügewerten festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Gutschrift sind die Nebenbezügewerte maßgebend, die für Landesbeamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten worden sind.

(3) Für Dienstzeiten, die nicht als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen sind, dürfen keine Nebenbezügewerte festgesetzt werden.

(4) Die Dienstbehörde hat die nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Nebenbezügewerte mit Bescheid festzustellen und in der Mitteilung der Summe der Nebenbezügewerte (90c Abs. 3) zu berücksichtigen.

§ 90f

Berücksichtigung von Nebenbezügen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft

(1) Bei der Aufnahme in das Beamtenverhältnis kann auch für die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie auf einen Zeitraum nach dem 1. Jänner festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Gutschrift sind die Nebenbezügewerte maßgebend, die

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

für Landesbedienstete mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten worden sind.

(2) Der § 90e Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

80. Der bisherige 8. Abschnitt ist als 9. Abschnitt zu bezeichnen.

81. Der § 91 Abs. 2 hat zu lauten:

»(2) Wurde der Landesbeamte von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig bestraft und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Ahndung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafung ausreicht, um den Landesbeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.«

82. Im § 91 ist der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 zu bezeichnen.

83. Der § 93 Abs. 5 hat zu entfallen.

84. Im § 96 Abs. 2 ist nach dem dritten Satz folgender Satz einzufügen:

»Der Personalvertretung der Landesbediensteten ist für die Namhaftmachung des von ihr vorzuschlagenden Mitgliedes und Ersatzmitgliedes eine Frist von drei Wochen einzuräumen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Landesregierung diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) ohne weiteres zu bestellen hat.«

85. Im § 99 Abs. 2 sind der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und die Worte anzufügen »sofern die gerichtlich strafbare Handlung nicht schon von anderer Seite angezeigt wurde«.

86. Im § 99 Abs. 6 hat es statt »sofern dies nicht bereits durch die Dienstbehörde geschehen ist« zu lauten »sofern die gerichtlich strafbare Handlung nicht schon von anderer Seite angezeigt wurde«.

87. Der § 108 Abs. 4 hat zu lauten:

»(4) Die Dienststrafkammer hat auf Antrag des Landesbeamten die Dienststrafe zu tilgen, wenn seit Verbüßung der Dienststrafe mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Landesbeamte sich seit der Rechtskraft des Erkenntnisses tadellos verhalten hat.«

88. Der § 110 wird wie folgt geändert:

a) Bei § 11 — Besondere Anstellungserfordernisse — sind die Worte »mit der Maßgabe, daß die Ablehnung einer Dienstprüfung nur Voraussetzung für die Ernennung auf Dienstposten der Dienstpostengruppe 2 der Verwendungsgruppen a bis c bildet« durch die Worte »mit Ausnahme der Abs. 2 und 3«

zu ersetzen.

b) Bei § 16 — Standesausweis, Personalakt — hat das Wort »Standesausweis,« zu entfallen.

c) Nach § 16 — Personalakt — ist einzufügen:

»§ 16a — Dienstliche Ausbildung — mit der Einschränkung auf jene Gruppen von Landesbediensteten, für die eine solche Ausbildung dienstlich zweckmäßig ist.«

d) Bei § 17 — Dienstbeurteilung — haben die Worte »mit der Einschränkung, daß eine Dienstbeurteilung nur in den Fällen des Abs. 1 lit. d und e durchzuführen ist« zu entfallen.

e) Bei § 20 hat es statt »Präsenzdienst beim Bundesheer« zu lauten »Präsenzdienst, Zivildienst«.

f) Bei § 43 — Erholungsurlaub — ist folgender Satz anzufügen:

»Für die Lehrer am Landeskonservatorium gelten die Bestimmungen über den Erholungsurlaub mit der Maßgabe, daß dieser während der Ferien zu verbrauchen ist. Während der übrigen Dauer der Ferien sind die Lehrer am Landeskonservatorium vom Dienst beurlaubt; sie sind jedoch innerhalb dieser Zeit zur Dienstleistung verpflichtet, soweit dies aus dienstlichen Gründen zwingend notwendig ist.«

g) Bei § 70 — Mutterschaftsgeld — sind die Worte anzufügen:

»mit der Einschränkung, daß bei Teilbeschäftigung das Mutterschaftsgeld nicht gebührt, wenn die Landesangestellte auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf eine vergleichbare Leistung hat.

89. Im § 111 Abs. 3 sind nach dem Wort »Präsenzdienst« die Worte »oder zum Zivildienst« einzufügen.

90. nach dem § 111 ist folgender § 111a einzufügen:

»§ 111a

Fachliche Anstellungserfordernisse für Erzieher an Horten und Schülerheimen

(1) Für Erzieher an Horten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, gelten neben den allgemeinen und den besonderen Anstellungserfordernissen für Landesangestellte folgende fachliche Anstellungserfordernisse:

a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher,

b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder

c) die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

(2) Für Erzieher an Sonderhorten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, gelten folgende zusätzliche fachliche Anstellungserfordernisse:

a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder

b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

für Sonderschulen.

(3) Solange keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden auf Grund der Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, können folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt werden:

a) für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:

1. Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder

2. — jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse auf Grund des Abs. 1 erfüllt — der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung,

b) für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Sonderschulen bestimmt sind:

1. die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder

2. sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach Z. 1 erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im Abs. 2 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt worden sind.«

91. Dem § 112 Abs. 10 sind folgende Sätze anzufügen:

»Bei Vorliegen der im ersten Satz genannten Voraussetzung kann einem ehemaligen Landesangestellten bei seiner Wiederaufnahme in den Landesdienst jene Einstufung zuerkannt werden, die er bei seinem Ausscheiden aus dem Landesdienst innehatte. In diesem Falle sind Beförderungen während seines früheren Dienstverhältnisses auf das neue Dienstverhältnis anzurechnen.«

92. Dem § 112 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

»(11) Personen, die zur vorübergehenden Aushilfe für einen zwei Monate nicht übersteigenden Zeitraum in den Landesdienst aufgenommen werden, kann ein bis zu 50 v.H. niedrigerer Monatsbezug gewährt werden, als ihnen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zukäme. Bei der Gewährung niedrigerer Monatsbezüge ist auf die Ausbildung und die Verwendung des Landesangestellten Bedacht zu nehmen.«

93. Nach dem § 112 sind folgende §§ 112a und 112b einzufügen:

»§ 112a

Dienstalterszulage

(1) Dem Landesangestellten, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, gebührt eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Landesangestellte acht Jahre und das Dreifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

(2) Die Dienstalterszulage teilt das rechtliche Schicksal des Gehaltes.

§ 112b

Dienstverhältnis mit Sonderregelungen

(1) Landesangestellten in verantwortungsvoller Verwendung können, abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes, durch Sonderregelung höhere Dienstbezüge, Unkündbarkeit, weitergehende Kündigungsfristen sowie Ruhe- und Versorgungsgewinne zur gesetzlichen Pensionsversicherung zuerkannt werden.

(2) Von dieser Sonderregelung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies zur Gewinnung oder Erhaltung von entsprechend qualifiziertem Personal erforderlich ist.«

94. Dem § 113 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

»Dies gilt nicht, soweit die Dienstverhinderung durch eine Berufskrankheit oder einen Unfall im Dienst verursacht ist.«

95. Im § 113 Abs. 7 hat es statt »Personalzulagen« zu lauten »Nebenbezüge«.

96. Im § 115 hat der Abs. 2 zu entfallen.

97. Im § 115 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 2 und 3 zu bezeichnen.

98. Der § 115 Abs. 3 hat zu lauten:

»(3) Wenn ein Landesangestellter gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sein Amt verliert, so hat die Dienstbehörde ohne weiteres Verfahren seine Entlassung durchzuführen.«

99. Der § 118 Abs. 4 hat zu lauten:

»(4) Auf Antrag des Landesangestellten kann die Kündigungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn hiedurch keine dienstlichen Nachteile entstehen.«

100. Im § 118 ist der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 zu bezeichnen.

101. Im § 119 Abs. 1 hat der einleitende Halbsatz zu lauten:

»Nach mindestens zwanzigjähriger ununterbrochener

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

ner Dienstzeit beim Land, wenn es sich aber um Landesangestellte handelt, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit beim Land, kann das Dienstverhältnis von der Dienstbehörde nur mehr aus folgenden Gründen gekündigt werden:«

102. Im § 119 Abs. 1 haben die lit d und e zu lauten:

»d) Vollendung des 65. Lebensjahres,

e) Bedarfsmangel, der voraussichtlich länger als ein Jahr dauert.«

103. Im § 119 Abs. 2 haben die Worte »oder Personalvertreter« zu entfallen.

104. Dem § 119 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

»Diese Bestimmungen gelten für den Zivildienst sinngemäß.«

105. Im § 121 Abs. 2 hat das Wort »Verwendungsgruppe« zu entfallen.

106. Im § 121 Abs. 5 hat es statt »ein Zuschlag zu lauten: »eine Sonderzahlung«.

107. Das IV. Hauptstück hat zu lauten:

»IV. Hauptstück Landesarbeiter

§ 123

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Landesarbeiters kann auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit begründet werden. Die Begründung des Dienstverhältnisses hat durch mündliche oder schriftliche Ernennung zu erfolgen. Die Ernennung ist jedenfalls schriftlich vorzunehmen, wenn das Dienstverhältnis für einen längeren Zeitraum als einen Monat begründet wird.

(2) Das Dienstverhältnis gilt für bestimmte Zeit begründet, wenn es auf eine bestimmte, zeitlich begrenzte Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Dauer abgestellt ist. Wird es über diese Zeit hinaus fortgesetzt, so gilt es als von Anfang an auf unbestimmte Zeit begründet.

(3) Durch die Einberufung zum Präsenzdienst oder zum Zivildienst wird der Ablauf von Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen worden sind, nicht berührt.

§ 123a

Lohn des Landesarbeiters

(1) Der Lohn des Landesarbeiters wird durch die Lohngruppe und Lohnstufe, in die er eingereiht ist, bestimmt.

(2) Der Landesarbeiter ist bei seiner Aufnahme in jene der nachstehend angeführten Lohngruppen einzureihen, die für ihn auf Grund seiner Tätigkeit in Betracht kommt:

Lohngruppe I — einfache Hilfsarbeiter —
das sind ungelernte Arbeiter, die einfache Tätigkeiten verrichten, für die

eine handwerkliche oder sonstige Anlernung nicht erforderlich ist;

Lohngruppe II — Hilfsarbeiter —

das sind ungelernte Arbeiter, die nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit einfache Arbeiten nach Anweisung selbständig ausführen

Lohngruppe III — qualifizierte Hilfsarbeiter —

das sind ungelernte Arbeiter, die nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit qualifizierte Arbeiten nach Anweisung selbständig ausführen;

Lohngruppe IV — Facharbeiter —

das sind Arbeiter mit abgeschlossener Lehre oder gleichwertiger Berufsausbildung, wenn sie in ihrem Handwerk oder Fach beschäftigt werden;

Lohngruppe V — qualifizierte Facharbeiter —

das sind Facharbeiter mit Meisterprüfung oder mit besonderer Berufserfahrung und Spezialkenntnissen, wenn sie in ihrem Handwerk oder Fach verwendet werden und eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit selbständig ausüben.

(3) Der Lohn für eine Arbeitsstunde beträgt:

in der Lohnstufe	in der Lohngruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	38.—	39.—	41.—	43.—	45.—
2	39.—	40.50	42.70	44.90	47.20
3	40.—	42.—	44.40	46.80	49.40
4	41.—	43.50	46.10	48.70	51.60
5	42.—	45.—	47.80	50.60	53.80
6	42.80	46.—	49.20	52.40	55.60
7	43.60	47.—	50.40	53.80	57.20
8	44.40	48.—	51.60	55.20	58.80
9	45.20	49.—	52.80	56.60	60.40
10	46.—	50.—	54.—	58.—	62.—
Dienstaltersstufe	50.—	54.—	58.—	62.—	66.—

(4) Der Landesarbeiter ist bei seiner Aufnahme in die Eingangsstufe seiner Lohngruppe einzureihen. Ausnahmsweise kann ein Landesarbeiter in eine höhere Lohnstufe eingereiht werden, wenn er eine Ausbildung oder berufliche Tätigkeit nachweist, die für die erfolgreiche Verwendung im Landesdienst von besonderer Bedeutung ist. Die Berücksichtigung solcher Zeiten ist höchstens bis zum halben Ausmaß zulässig.

(5) Der Landesarbeiter rückt nach jeweils zwei Jahren, frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres, in die nächsthöhere Lohnstufe seiner Lohngruppe vor und er-

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

hält nach 30-jähriger Dienstzeit den Lohn der Dienstaltersstufe. Die Vorrückung in höhere Lohnstufen und die Einreihung in die Dienstaltersstufe finden nicht statt, solange die Arbeitsleistung des Landesarbeiters unbefriedigend ist. Die Vorrückung bzw. Einreihung ist von Amts wegen durchzuführen und zwar mit Wirkung vom 1. Jänner, wenn der erforderliche Zeitraum in den Monaten Oktober bis März vollendet wird, in den übrigen Fällen mit Wirkung vom 1. Juli. In diesem Zeitraum ist die Zeit eines Sonderurlaubes, der unter der Bedingung der Vorrückungshemmung gewährt wurde, nicht einzurechnen.

(6) Hat ein Landesarbeiter dauernd Tätigkeiten zu verrichten, die einer anderen Lohngruppe zuzuordnen sind, so ist er in diese Lohngruppe zu überstellen. Durch die Überstellung ändern sich die Lohnstufe und der Zeitpunkt für die Vorrückung nicht. Die Überstellung in eine niedrigere Lohngruppe bedarf der Zustimmung des Landesarbeiters.

(7) Wenn besondere Dienstleistungen es rechtfertigen oder der Personalmangel es erfordert, kann dem Landesarbeiter ein höherer Monatslohn gewährt werden, als ihm nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 zukäme. Die Gewährung höherer Monatslöhne hat durch eine Zulage zu erfolgen, die nach Maßgabe des Erreichens höherer Monatslöhne durch Vorrückung in höhere Lohnstufen mit mindestens 50 v. H. des Erhöhungsbetrages einzuziehen ist.

§ 124

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen
des II. und III. Hauptstückes

Von den Bestimmungen des II. und III. Hauptstückes sind sinngemäß auf die Landesarbeiter anzuwenden:

- § 13 — Ernennungsdekret —
sofern die Ernennung schriftlich erfolgt und mit der Abweichung, daß im Abs. 2 die lit. b bis f zu lauten haben:
 - »b) die Feststellung, daß es sich um die Aufnahme in das Landesarbeiterverhältnis handelt;
 - c) die Zeit, für die das Dienstverhältnis begründet wird;
 - d) die Lohngruppe, in die der Landesarbeiter eingestuft wird;
 - e) die Lohnstufe und der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung;
 - f) die Höhe des Lohnes;«
- § 15 — Dienstzeit —
- § 16 — Personalakt —
- § 20 — Präsenzdienst, Zivildienst —
- § 21 — Enthebung vom Dienst —
mit Ausnahme des Abs. 2.
- § 24 — Auflösung des Dienstverhältnisses —
mit der Ergänzung, daß das Dienstverhältnis außer durch den Tod, den Austritt und die Auflösung auch durch Zeitablauf und Kündigung aufgelöst werden kann. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet keinen Auflösungsgrund.

- § 27 — Allgemeine Dienstpflichten —
- § 28 — Weisungsgebundenheit —
- § 29 — Amtsverschwiegenheit —
- § 30 — Haftung —
- § 31 — Arbeitszeit —
- § 35 — Dienstkleidung, Dienstabzeichen —
- § 36 — Erhaltung der Dienstfähigkeit —
- § 37 — Persönliches Verhalten —
- § 38 — Anbringen dienstlicher und dienstrechtlicher Art
 - § 42 — Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse
 - mit Ausnahme der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse
- § 43 — Erholungsurlaub —
mit der Ergänzung, daß dem Landesarbeiter bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, ein Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen gebührt und daß bei Teilbeschäftigung der Erholungsurlaub nur in jenem Ausmaß zusteht, das dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Arbeitszeit entspricht.
- § 44 — Sonderurlaub —
- § 45 — Dienstfreistellung bestimmter Organe —
- § 46 — Dienstfreistellung von weiblichen Beamten —
- § 47 — Beschäftigungsbeschränkungen —
- § 48 — Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge
 - mit der Abweichung, daß
 - a) der Lohn bis spätestens am 15. des folgenden Monats auszuzahlen ist und daß dem Landesarbeiter gleichzeitig eine Lohnberechnung mit Angabe des Stundenlohnes, der Anzahl der verrechneten Arbeitsstunden, der Zulagen und der gesetzlichen Abzüge auszufolgen ist und
 - b) die für das letzte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung mit dem Novemberlohn, spätestens jedoch bis zum 5. Dezember, auszuzahlen ist.
- § 49 — Übergang von Schadenersatzansprüchen —
- § 50 — Abzüge von den Bezügen —
- § 51 — Ersatz von Übergenüssen —
- § 52 — Verjährung —
- § 53 — Verzicht auf Ersatzforderungen —
- § 55 — Dienstbezüge —
mit der Maßgabe, daß das Wort »Gehalt« durch das Wort »Lohn« zu ersetzen ist.
- § 65 — Haushaltszulage, Kinderzulage —
mit der Einschränkung, daß bei Teilbeschäftigung die Haushaltszulage und die Kinderzulage nur im gleichen Teilbetrag gebühren wie der Lohn.
- § 66 — Heiratshilfe —
- § 67 — Sonderzahlung —
- § 68 — Nebenbezüge —
- § 69 — Bezugsvorschuß —
mit der Ergänzung, daß bei der Beendigung des Dienstverhältnisses alle noch ausstehenden Rückzahlungsraten sofort fällig werden und aus dem pfändbaren Teil der dem Landesarbeiter

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

- noch zustehenden Geldansprüche abzudecken sind.
- § 70 — Mutterschaftsgeld —
mit der Einschränkung, daß bei Teilbeschäftigung das Mutterschaftsgeld nicht gebührt, wenn die Landesarbeiterin auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf eine vergleichbare Leistung hat.
- § 71 — Naturalleistungen —
- § 72 — Aushilfen, Unterhaltsbeiträge —
mit der Einschränkung auf die Bestimmung des Abs. 1
- § 92 — Ausstellungen, Rügen —
- § 113 — Anspruch bei Dienstverhinderung —
mit der Abweichung, daß im Abs. 1 die Zeiträume für den Anspruch bei Dienstverhinderung zu lauten haben:
ab dem 15. Tag des Dienstverhältnisses
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| | 4 Wochen |
| nach 5-jähriger Dienstzeit | 6 Wochen |
| nach 15-jähriger Dienstzeit | 8 Wochen |
| nach 25-jähriger Dienstzeit | 10 Wochen |
- § 114 — Austritt aus dem Dienstverhältnis —
- § 115 — Entlassung aus dem Dienstverhältnis —
- § 116 — Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses —
- § 117 — Auflösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf —
- § 118 — Kündigung des Dienstverhältnisses —
mit der Abweichung, daß die Kündigungsfristen im Abs. 3 zu lauten haben:
- | | |
|------------------------------|----------|
| nach einmonatiger Dienstzeit | 1 Woche |
| nach einjähriger Dienstzeit | 2 Wochen |
| nach 5-jähriger Dienstzeit | 3 Wochen |
| nach 10-jähriger Dienstzeit | 4 Wochen |
- § 119 — Kündigungsschutz —
- § 120 — Abfertigung, Arbeitslosenbeihilfe —
- § 122 — Todesfallbeitrag —
mit der Einschränkung auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 3

§ 124a

Bezüge im Zollausschlußgebiet der Gemeinde Mittelberg

Die Bezüge der im Zollausschlußgebiet der Gemeinde Mittelberg tätigen Landesarbeiter sind in ihrer ziffernmäßigen Höhe den infolge des Zollanschlusses an die Bundesrepublik Deutschland geänderten Wirtschafts- und Währungsverhältnissen durch Verordnung der Landesregierung anzugleichen.«

§ 108. Die §§ 127 bis 129 haben zu entfallen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Vertragsangestellten des Landes sind mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter Beibehaltung ih-

rer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung und unter gleichzeitiger Ernennung auf einen entsprechenden Dienstposten in das Landesangestelltenverhältnis nach diesem Gesetz überzuleiten.

(2) Nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätige Vertragsangestellte des Landes, deren Dienstverhältnis durch Sondervertrag geregelt ist, sind unter Beibehaltung der bestehenden Sonderregelung abweichend vom Abs. 1 durch Ernennung in das Landesangestelltenverhältnis überzuleiten.

(3) Die Arbeiter des Landes sind mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Ernennung auf einen entsprechenden Dienstposten in das Landesarbeiterverhältnis nach diesem Gesetz überzuleiten. Sie sind hierbei in jene Lohngruppe einzureihen, die für sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Betracht kommt, und in jene Lohnstufe einzuordnen, deren Lohn gleich, oder, wenn ein solcher nicht vorgesehen ist, nächsthöher ist als der bisher bezogene Lohn.

(4) Aus Anlaß der Überleitung gemäß Abs. 3 können die Arbeiter des Landes bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 123a Abs. 4 in eine höhere Lohnstufe eingereiht werden.

(5) Einer Landesbediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf ein Mutterschaftsgeld hat, welches höher ist, als das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende, gebührt das höhere Mutterschaftsgeld weiter.

Artikel III

Inkrafttreten des Gesetzes

Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Im gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) der § 38 des Landes-Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 34/1973, soweit er sich auf die Änderung von Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes bezieht;

b) das Landesbeamten-Nebenbezügezulagengesetz, LGBl. Nr. 42/1974

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Bericht

Nach Art. 21 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung des Art. 1 Z. 19 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, obliegt den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder- unabhängig davon, ob es sich um ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis handelt oder ob die Bediensteten im Bereich der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind — mit folgenden Einschränkungen:

1. Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, das den im Art. 21 Abs. 4 B.-VG. vorgesehenen Wechsel des Dienstes beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden wesentlich behindert. Diese Beschränkung stellte sich insbesondere den Bestrebungen zur Angleichung der Gehälter der Landesangestellten an jene der Landesbeamten entgegen.
2. Auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechtes der Landesbediensteten dürfen landesgesetzliche Regelungen nur über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie die sich aus diesem Dienstverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden.
3. In Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und des Personalvertretungsrechtes der Dienstnehmer in Betrieben besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Landes. Als Betriebe in diesem Sinne sind insbesondere die Spitäler anzusehen.
4. Ausgenommen sind ferner die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie die Erzieher an öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen bestimmt sind.

Mit der Novelle soll die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 erweiterte Dienstrechtskompetenz ausgeschöpft werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es aber auch zweckmäßig, einige Änderungen, die im Bundesdienstrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht seit dem Inkrafttreten des Landesbedienstetengesetzes vorgenommen wurden, zu übernehmen. Weiters wurden verschiedene Anregungen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von der Personalvertretung und den Gewerkschaften herangetragen wurden, berücksichtigt. Ferner sollten die bei der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen ver-

wertet und schließlich verschiedene in Schilling ausgedrückte Beträge der inzwischen eingetretenen Geldwertverminderung angepaßt werden.

Da die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zahlreich sind und die Übersichtlichkeit der Vorschrift dadurch leidet, ist vorgesehen, das Gesetz neu kundzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 1:

Zu Z. 1:

Die Änderung ergibt sich aus der Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die Landesbediensteten in der Nicht-Hoheitsverwaltung.

Zu Z. 2:

Der Wegfall der Beschränkung auf die im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Dienstnehmer im Abs. 1 ist durch die Einbeziehung der Bediensteten der Nicht-Hoheitsverwaltung erforderlich. Die Ausnahme im Abs. 2 wurde auf die Lehrer im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen erweitert. Diese Beschränkung ergibt sich aus Art. 1 Z. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 316/1975 (Art. 14a B.-VG.) und ist aus kompetenzrechtlichen Gründen vorzunehmen. Die Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich der Landesbediensteten in Betrieben ist auf Grund des Art. 1 Z. 19 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 (Art. 21 Abs. 2 B.-VG.) geboten.

Zu Z. 3:

Das geltende Gesetz begnügt sich mit einer sehr weitmaschigen Regelung des Dienstrechtes der Landesarbeiter und überläßt alles übrige den Dienstverträgen und Vereinbarungen, die zwischen dem Land und der Interessenvertretung der Landesarbeiter abgeschlossen werden. Mit dieser Art der Regelung konnte das Auslangen gefunden werden, solange zufolge der Beschränkung der Zuständigkeit des Landes auf die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Dienstrechtes der in der Hoheitsverwaltung tätigen Bediensteten nur eine kleine Zahl von Landesarbeitern unter den Geltungsbereich des Landesbedienstetengesetzes fiel. Durch die Ausdehnung der Zuständigkeit des Landes hat sich diese Situation geändert, weil nunmehr eine große Zahl von Arbeitern, die in den Anstalten — insbesondere in den Krankenanstalten — sowie im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst des Landes stehen, den Regelungen des Landesbedienstetengesetzes zu unterstellen sind.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß auch das Dienst-

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

verhältnis der Landesarbeiter als kündbares, öffentlich-rechtliches gestaltet werden soll. Das Dienstverhältnis der Landesarbeiter soll sohin der Konstruktion nach gleich sein wie jenes der Beamten und der Landesangestellten, wobei selbstverständlich im einzelnen Differenzierungen zwischen diesen Gruppen getroffen sind. Die vorgeschlagene Neuerung stellt sich als konsequente Fortsetzung der Entwicklung des Dienstrechtes der Vorarlberger Landesbediensteten dar.

Zu Z. 4:

Die Weglassung der Beschränkung auf die Hoheitsverwaltung ergibt sich aus dem zu Art. 1 Z. 1 des Entwurfes erwähnten Grund. Die Einfügung des Begriffes »Kalendarjahr« dient lediglich der Klarstellung.

Zu Z. 5:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dienstrechtes der Landesarbeiter.

Zu Z. 6:

Das Landesbedienstetengesetz regelt in den vom Anwendungsbereich des Dienstrechtsverfahrensgesetzes ausgesparten Raum (vgl. desse § 2 Abs. 1 erster Satz) die Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten selbst. Vor allem durch die Einbeziehung der in der Nicht-Hoheitsverwaltung tätigen Landesarbeiter in den Geltungsbereich des Gesetzes ergibt sich die Notwendigkeit, die Vollziehung in bestimmten Dienstrechtsangelegenheiten auf nachgeordnete Dienststellen der Landesregierung übertragen zu können. Inhaltlich entspricht der neue Abs. 3 dem § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes.

Zu Z. 7:

Der Landtag hat im vergangenen Jahr das Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 30/1978, beschlossen, in dem alle die Personalvertretung betreffenden Regelungen enthalten sind. Aus diesem Grunde hat der bisherige § 5 des Landesbedienstetengesetzes zu entfallen.

Zu Z. 8:

Im § 7 Abs. 1 wird bei der Verwendungsgruppe B — Gehobener Dienst — neber der bisher vorgesehenen abgeschlossenen Schulbildung an einer höheren Schule auch die Absolvierung einer Akademie sowie die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung Ingenieur als Voraussetzung anerkannt.

Zu Z. 9:

Die Änderung berücksichtigt eine neuere Ausdrucksweise. Im § 9 des (Bundes-)Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird gleichfalls das Wort »Personalverzeichnis« verwendet.

Zu Z. 10:

Die Änderung erfolgt in Angleichung an die neuere Gesetzessprache.

Zu Z. 11:

Diese Änderung ist eine Folge der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Nicht-Hoheitsverwaltung. Bisher konnte eine derartige Beschränkung unterbleiben, weil das Landesbedienstetengesetz nur für den Bereich der Hoheitsverwaltung galt. Die Wendung »im Bereich der Hoheitsverwaltung« soll ausdrücken, daß nicht die Tätigkeit des einzelnen Landesbediensteten daraufhin zu untersuchen ist, ob sie die Handhabung staatlicher Zwangsbefugnisse mit einschließt, sondern daß es darauf ankommt, ob in einem bestimmten Arbeitsbereich, einer Dienststelle beispielsweise, behördliche Aufgaben zu besorgen sind. Ist dies der Fall, dann ist die Dienststelle dem »Bereich der Hoheitsverwaltung« zuzuzählen, und zwar auch dann, wenn die Dienststelle und damit die dort beschäftigten Landesbediensteten »außerdem auch noch zu anderen Akten kompetent sind« (Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 143). Keinesfalls soll die vorgeschlagene Bestimmung zu einer Verengung des Bereiches führen, in dem bisher Beamte ernannt wurden. Auch eine der Ernennung zum Beamten nachfolgende Verwendung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung kann selbstverständlich nicht zu einer »Entpragmatisierung« führen. Im Bereich der Hoheitsverwaltung sind oft Entscheidungen zu treffen, die zu schwerwiegenden Eingriffen in die Interessen der Betroffenen führen. Um eine korrekte Vollziehung der Gesetze zu gewährleisten, wurden die Beamten im Bereich der Hoheitsverwaltung mit besonderem Schutz ausgestattet, der sie wirtschaftlich absichert, so daß sie aus der rechtmäßigen Vollziehung von Gesetzen keine Nachteile erfahren können. Ein solcher Schutz der Bediensteten ist in der Nicht-Hoheitsverwaltung nicht erforderlich, da sie nicht mit Anordnung und Zwang in fremde Interessen eingreifen. Die Bestimmung ist zudem nicht ohne wirtschaftliche Bedeutung für die Finanzen des Landes, da eine starke Ausweitung der Beamtenverhältnisse eine enorme Erhöhung der Pensionslast des Landes zur Folge hätte.

Zu Z. 12:

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß ein Beamtendienstposten, der mit einem Angestellten besetzt ist, kein Hindernis darstellt, den betreffenden Landesangestellten bei Erfüllung der für die Pragmatisierung vorgesehenen Voraussetzungen zum Beamten zu ernennen.

Zu Z. 14:

Eine dem bisherigen § 9 Abs. 4 entsprechende Regelung soll in das neue Landesforstgesetz aufgenommen werden.

Zu Z. 15:

Die vorgeschlagene Fassung der lit. b berücksichtigt den Entfall der Rechtsfolge der Ämterunfähigkeit im neuen Strafgesetzbuch und bringt eine Anpassung an die Begriffe desselben.

Zu Z. 17:

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

an die entsprechende Bestimmung im neuen Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes. Dien nunmehr vorgesehene Formulierung erscheint für die Praxis zweckmäßiger.

Zu Z. 18:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 8 der Regierungsvorlage wird verwiesen.

Zu Z. 19:

Die der Vorbereitung auf die Dienstprüfung dienenden Schulungskurse für die einzelnen Verwendungsgruppen finden wegen des geringen Personalstandes nicht jährlich statt. Die durch diesen Umstand herbeigeführte Verzögerung, die nicht dem Landesbediensteten zur Last gelegt werden kann, soll die Aufnahme ins Beamtenverhältnis nicht verhindern.

Zu Z. 20:

Die Gleichwertigkeit des Zivildienstes mit dem Wehrdienst sowohl hinsichtlich der der Gemeinschaft gegenüber zu erbringenden Leistungen wie auch hinsichtlich der Belastungen des Dienstpflichtigen (Vgl. § 3 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974) soll in einer dienstrechtlichen Gleichbehandlung Ausdruck finden.

Zu Z. 21:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 8 des Entwurfes wird verwiesen.

Zu Z. 22:

Die bisherige Regelung führte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten. Durch den Zusatz soll klargestellt werden, daß auch eine Vollanrechnung nur eines Teiles solcher Zeiten möglich ist.

Zu Z. 23:

Vergleiche das zu Art. I Z. 20 Gesagte.

Zu Z. 24:

Auf die Bemerkung zu Art. I Z. 7 der Regierungsvorlage wird verwiesen.

Zu Z. 25:

Der Standesausweis soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen, da diese Daten ohnedies im Personalakt enthalten sind. Weil der Standesausweis entfällt, ist dem Beamten das Einsichtsrecht in den Personalakt insoweit zuzugestehen, als es sich um Urkunden oder an den Bediensteten ergangene Verfügungen und Mitteilungen handelt. Es bleibt unbenommen, daneben noch Karteien zu führen (z.B. Krankheitskartei, Urlaubskartei). Auch in anderen Verwaltungsbereichen werden bei Bedarf Karteien geführt.

Zu Z. 26:

Die dienstliche Ausbildung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Auch der Bund hat in das Beamten-Dienstrechtsgesetz Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung aufgenommen. Es wird deshalb für zweckmäßig er-

achtet, auch im Landesbedienstetengesetz eine grundlegende Vorschrift über die dienstliche Ausbildung zu erlassen.

Die Grundausbildung wird in Form von Schulungskursen vermittelt. Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung sollen Sachbearbeiter auf dem neuesten Stand des Fachwissens gehalten werden. Zur Schulung von Bediensteten in Führungsfunktionen sollen spezielle Management-Seminare veranstaltet werden.

Zu Z. 27:

In Annäherung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes soll nur mehr das Verhalten der Beamten im Dienst, nicht dagegen auch sein Verhalten außerhalb des Dienstes in der Dienstbeurteilung ihren Niederschlag finden. Eine gänzliche Ausklammerung des Verhaltens, also auch des Verhaltens im Dienst, (so die Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes des Bundes) erscheint nicht sinnvoll, weil sich dann schon bei geringfügigen Verfehlungen die Notwendigkeit disziplinarer Ahndung ergäbe. Die periodische Beurteilung (bisher lit. a und b) soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen, weil im Gegensatz zum Bund Beurteilungen im Angestelltenverhältnis durchgeführt werden und auch bei Beamten bei dienstrechtlichen Maßnahmen in kürzeren Zeitabständen Beurteilungen vorzunehmen sind. Eine Reduzierung der Beurteilungsverfahren ist auch im Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes vorgenommen worden.

Zur lit. a des § 17 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung ist klarzustellen, daß nicht jeder dienstrechtlichen Maßnahme eine Dienstbeurteilung vorauszugehen hat. So wird die Dienstbehörde bei Gehaltsstufenbeförderungen (§ 18 Abs. 1 lit. b) eine neuerliche Dienstbeurteilung nur dann verlangen müssen, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Dienstbeurteilung für den der Beförderung unmittelbar vorausgegangenen Zeitraum anders zu lauten hätte als die letzte Dienstbeurteilung. Diese Vorgangsweise ist umso eher zu vertreten, als der Landesbeamte die Möglichkeit hat, von sich aus eine neue Dienstbeurteilung zu verlangen, wenn er der Meinung ist, daß die letzte Dienstbeurteilung nicht mehr zutreffend ist.

Zu Z. 28:

Das Wort »Kalenderjahr« wird durch das Wort »Jahr« ersetzt, da die letzte Beurteilung auch auf den 1. Juli erfolgt sein kann und kein sachlicher Grund besteht, beim Beschreibungszeitraum je nach Termin der letzten Beurteilung einen Unterschied zu machen.

Bisher war ein Hinweis auf die letzte Dienstbeschreibung nur zweimal nacheinander zulässig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll dieser Hinweis unbeschränkt möglich sein, sofern sich die Dienstleistung des Beamten nicht wesentlich ändert.

Zu Z. 29:

Bei der Dienstbeschreibung sind der Umfang und die Wertigkeit der vom Landesbeamten tatsächlich erbrachten Leistungen zu den in seinen Aufgabenkreis fallenden Dienstleistungen in Beziehung zu setzen. Auch im Beam-

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

ten-Dienstrechtsgesetz des Bundes ist eine gleichartige Regelung vorgesehen.

Die bei der Abfassung der Dienstbeschreibung zu berücksichtigenden Merkmale des § 17 Abs. 3 des geltenden Gesetzes sind für die Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Nicht-Hoheitsverwaltung, zu wenig differenziert. Durch die vorgesehene Verordnung sollen Grundlagen für eine angepaßtere Beurteilung verschiedener Gruppen (z.B. Krankenpflegepersonal, Sachbearbeiter, Scheibkräfte) geschaffen werden.

Die Pflicht des Vorgesetzten, die Dienstbeschreibung mit dem Beamten zu besprechen, ist auch im § 44 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes des Bundes enthalten. Solche Beurteilungsgespräche werden für sinnvoll erachtet. Die vorgeschlagene Regelung versucht, einen den Interessen der Beteiligten entsprechenden, dennoch aber verwaltungsökonomisch vertretbaren Mittelweg zu gehen.

Zu Z. 31:

Im Hinblick auf die übergroße Länge des § 17 ist eine Teilung vorgesehen, wobei jene Bestimmungen, die von der Dienstbeurteilungskommission und der Dienstbeurteilungsoberkommission handeln, in einem neuen Paragraphen zusammengefaßt werden.

Zu Z. 32:

Die vorgesehene Änderung bewirkt eine gleichbleibende Zusammensetzung der Dienstbeurteilungskommission und räumt überdies der Personalvertretung einen Einfluß auf deren Zusammensetzung ein.

Zu Z. 33:

Die geänderte Fassung hängt mit der in der vorigen Ziffer vorgeschlagene Neuerung zusammen.

Zu Z. 34:

Vergleiche das zu Art. I Z. 20 Gesagte.

Zu Z. 35:

Vergleiche das zu Art. I Z. 20 Gesagte.

Der § 33a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 272/1971 und Nr. 89/1974, über Inspektionen und Instruktionen ist mit 31. Dezember 1976 außer Kraft getreten. Die Bezugnahme des bisherigen Abs. 5 auf eine nicht mehr geltende wehrrechtliche Bestimmung kann entfallen.

Zu Z. 36:

Die vorgeschlagene Verbesserung für Kriegsbeschädigte wurde von der Personalvertretung der Landesbediensteten und von der Gewerkschaft öffentlich Bediensteter beantragt und erscheint sachlich gerechtfertigt. Auf Grund der gegebenen Situation wird diese Bestimmung kaum finanzielle Auswirkungen haben (vgl. Art. I Z. 76 und den Bericht dazu).

Zu Z. 37:

Die vorgeschlagene Neufassung nimmt auf das neue Strafgesetzbuch Bedacht. Die lit. b ist notwendig, weil der

Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nur Beamte des Dienststandes treffen kann.

Zu Z. 38:

Im Unterschied zum geltenden Recht soll die regelmäßige Wochenarbeitszeit im Gesetz selbst festgelegt werden. Darüber hinaus ist diese Änderung durch die Ausweitung des Geltungsbereiches auf die Nicht-Hoheitsverwaltung notwendig und bewirkt, daß abweichende Arbeitszeitregelungen durch Dienstplan festgelegt werden können. Solche abweichenden Arbeitszeitregelungen ergeben sich insbesondere für Bedienstete in den Landeskrankenanstalten, im Landeskonservatorium und im Landes-Jugendheim Jagdberg.

Zu Z. 39:

Lediglich der vorgeschlagene Abs. 6 enthält neues Recht. Es sollen die verschiedenen Formen des Bereitschaftsdienstes und ihre dienstrechtlichen Auswirkungen (vgl. auch die im Art. I Z. 69 vorgesehene Bereitschaftszulage) geregelt werden. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich insbesondere aus der Einbeziehung der Nicht-Hoheitsverwaltung in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu Z. 40:

Die Erhöhung der Freigrenze entspricht etwa der seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Geldentwertung. Der Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung hat sich in diesem Zeitraum um rund 50 v.H. erhöht.

Zu Z. 41:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 7 der Regierungsvorlage wird verwiesen.

Zu Z. 42:

Der neueren legistischen Übung des Landesgesetzgebers entsprechend wird die (übrigens überholte) Zitierung der Fundstelle des Patentgesetzes 1970 aus dem Gesetzestext genommen.

Zu Z. 43:

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, hat im Geltungsbereich des Arbeitsrechtes einen Mindesturlaub von 24 Werktagen festgelegt. Im Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes wurde eine gleichlautende Bestimmung getroffen. Der Mindesturlaub der Landesbediensteten soll diesem Ausmaß angeglichen werden. Da gemäß § 5 der Arbeitszeitverordnung, LGBl. Nr. 5/1975, im Landesdienstrecht die 5-Tage-Woche gilt und der Urlaub nach § 43 des Landesbedienstetengesetzes in Arbeitstagen berechnet wird, entsprechen 20 Arbeitstage 24 Werktagen.

Zu Z. 44:

Vergleiche das zu Art. I Z. 20 Gesagte.

Die Einfügung des Sonderurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft gemäß § 44 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetz-

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

zes soll klarstellen, daß auch in diesem Fall nur der anteilige Erholungsurlaub gebührt.

Zu Z. 45:

Mit der hier vorgesehenen Umrechnung des in Arbeitstagen bemessenen Urlaubsausmaßes in Arbeitsstunden wird auf die zunehmende Häufigkeit von der Regel abweichender Arbeitseinteilungen (vgl. Art. I Z. 38) Rücksicht genommen.

Zu Z. 47:

Bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Urlaubsabfindung wird davon ausgegangen, daß auf einen Monat 22 Arbeitstage entfallen.

Zu Z. 48:

Bisher war bei Gewährung eines längeren Sonderurlaubes nur die Möglichkeit gegeben, entweder den Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge, Hemmung des Laufes der Dienstzeit und der Vorrückung in höhere Bezüge zu gewähren oder den Sonderurlaub ohne jede Bedingung zu bewilligen. Nach der vorgesehenen Änderung besteht die Möglichkeit, bei dienstlichem Interesse oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen zu differenzieren. Diese Differenzierung erscheint zweckmäßig, da die bisherige Regelung in der Praxis zu Härten geführt hat.

Zu Z. 49:

Die Neuregelung entspricht sinngemäß dem Pflegeurlaub im Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes.

Zu Z. 50:

Die im § 38 Z. 1 des Landes-Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 34/1973, vorgenommene Änderung des Landesbedienstetengesetzes soll aus rechtssystematischen Gründen in das Landesbedienstetengesetz eingearbeitet werden. Die zitierte Bestimmung des Landes-Bezügegesetzes soll durch Art. III Abs. 2 der Regierungsvorlage aufgehoben werden.

Zu Z. 51:

Die Dienstfreistellung der Personalvertreter ist nunmehr im § 15 Abs. 1 des Landes-Personalvertretungsgesetzes festgelegt.

Zu Z. 52 und 53:

Die Änderung entsprechen den jüngsten Novellierungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 342/1978.

Zu Z. 54:

Die bisher geltende Regelung führte zu Schwierigkeiten bei der Auszahlung von Bezügen, auf welche erst knapp vor dem nächsten Monatsersten ein Anspruch entstand.

Zu Z. 55:

Es soll durch die allgemeine Verweisung auf anderslautende Bestimmungen dieses Gesetzes klargestellt werden,

daß nicht nur bei ungerechtfertigter Abwesenheit und Haft gemäß § 32 Abs. 4 und 5, sondern auch bei Einberufung zum Präsenzdienst gemäß § 20 Abs. 1 oder zum Zivildienst gemäß § 20 Abs. 5 des Landesbedienstetengesetzes die Bezüge nicht erst mit Ablauf des Monats einzustellen sind.

Zu Z. 56:

Bei der Einfügung der Worte »Besondere Zulagen und« in die bisherige Bestimmung handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu den Z. 57 bis 67:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine Anpassung an den § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung der 32. Gehaltsgesetznovelle. Diese Änderung war notwendig geworden, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 14, 15, 34, 35, vom 7. Oktober 1977, die bis dahin bestandenen unterschiedlichen Regelungen für männliche und weibliche Beamte als dem Gleichheitssatz widersprechend aufhob.

Zu Z. 68:

Die Erhöhung der Heiratsbeihilfe wird der seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Geldwertverminderung um ca. 50 v.H. angepaßt. Gleichzeitig wird auf eine Regelungstechnik übergegangen, die die periodische Anhebung des bisher im Gesetz ziffernmäßig festgesetzten Schillingsbetrages überflüssig macht.

Zu Z. 69:

Die Erweiterung des Kataloges der Nebenbezüge ist insbesondere im Hinblick auf den Dienst in der Nicht-Hochverwaltungsverwaltung notwendig. Für Dienstleistungen zu den in den lit. d und f genannten Zeiten gebührt, wenn sie nicht im Rahmen eines Dienstplanes zu leisten sind, Überstundenvergütung.

Zu Z. 71:

Es gibt Fälle, in denen Landesbedienstete für das Land Tätigkeiten verrichten, die mit den ihnen primär übertragenen Amtsgeschäften in keinem Zusammenhang stehen. Sie sollen im Wege der neu zu schaffenden Entschädigung für Nebentätigkeiten abgegolten werden. Auch der Bund hat eine entsprechende Bestimmung in seinem Dienstrecht.

Zu Z. 73:

Bisher gebührt ein Mutterschaftsgeld von einem Drittel des Monatsgehaltes samt einer allfälligen Teuerungszulage und besonderen Zulage. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz wird seit dem Jahre 1974 zwischen verheirateten und alleinstehenden Müttern unterschieden. Verheiratete Mütter erhalten derzeit ein Karenzurlaubsgeld von 2.840 S. Alleinstehende Mütter erhalten 4.246 S monatlich. Diese Neuregelung führt dazu, daß alleinstehende Mütter im Landesdienst schlechter gestellt wären als Mütter, die dem Arbeitslosenversicherungsgesetz unterstehen.

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Aus diesem Grunde erscheint eine Anpassung an die Bundesregelung gerechtfertigt. Um eine Anpassung an die jeweiligen Lebenshaltungskosten ohne Gesetzesänderung eintreten zu lassen, werden die Beträge in ein Verhältnis zum Gehalt einschließlich der besonderen Zulagen und der Teuerungszulagen gesetzt. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde das Mutterschaftsgeld für eine verheiratete Landesbeamtin 2.947 S und für eine alleinstehende Landesbeamtin 4.420 S betragen. Auch der letzte Satz enthält eine Angleichung an das Bundesrecht.

Zu Z. 74:

Hiezu wird auf die Bemerkung zu Art. I Z. 7 der Regierungsvorlage verwiesen.

Zu Z. 75:

Vergleiche das zu Art. I Z. 20 Gesagte.

Zu Z. 76:

Die Bestimmung stellt eine Ergänzung zur neuen lit. d des § 23 Abs. 3 dar (vgl. Art. I Z. 36).

Zu Z. 77:

Bei der vorgeschlagenen Änderung (Erwähnung der besonderen Zulagen und der Teuerungszulagen) handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z. 78:

Bei Erlassung des Gesetzes wurde angenommen, daß das Sozialhilfegesetz und das Behindertengesetz als Schutz für hilflose Hinterbliebene ausreichen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß es Behinderte gibt, die weder nach dem Sozialhilfegesetz noch nach dem Behindertengesetz Leistungen erhalten können. Aus diesem Grund wird die Einführung einer Hilfenzulage für Hinterbliebene für gerechtfertigt erachtet.

Zu Z. 79:

Das Landesbeamten-Nebenbezügezulagengesetz, LGBI. Nr. 42/1974, soll auch rechtssystematischen Gründen als eigener Abschnitt in das Landesbedienstetengesetz eingebaut werden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Zu Z. 81:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 55 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes.

Zu Z. 83:

Die Streichung ergibt sich aus dem Entfall des Standesausweises (vgl. den Art. I Z. 25 und die Bemerkungen dazu).

Zu Z. 84:

Die Regelung wird in Ausgleichung an § 17a Abs. 3 eingefügt (vgl. Art. I Z. 33).

Zu Z. 85:

In Fällen, in denen die zur Strafverfolgung zuständigen Behörden von den in Betracht kommenden strafbaren Handlungen bereits Kenntnis haben, ist eine nochmalige Anzeige überflüssig.

Zu Z. 86:

Die Ausnahme von der Pflicht zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft soll allgemein gefaßt werden (vgl. auch das zu Art. I Z. 85 Gesagte).

Zu Z. 87:

Die geänderte Fassung berücksichtigt den Entfall des Standesausweises (vgl. Art. I Z. 25).

Zu Z. 88:

Zu lit. a: Für Angestellte im Bereich der Nicht-Hoheitsverwaltung kann eine Dienstprüfung nicht vorgesehen werden, da vielfach einschlägige Fachprüfungen nachgewiesen werden müssen. Aus Gründen der Gleichheit ist es nicht aufrechtzuerhalten, daß von Angestellten in der Hoheitsverwaltung eine Prüfung verlangt wird. Im Wege der berufsbegleitenden Fortbildung wird ein gewisser Ersatz durch entsprechende Schulung, wenn auch ohne Prüfung, geschaffen.

Zu lit. b: Die Änderung ergibt sich aus Art. I Z. 25 dieses Entwurfes.

Zu lit. c: Die Einschränkung ist notwendig, da in der Nicht-Hoheitsverwaltung auch Gruppen von Dienstnehmern beschäftigt sind, für die eine dienstrechtliche Verpflichtung zur Ausbildung nicht sinnvoll ist.

Zu lit. d: Bisher fand bei den Angestellten keine periodische Beurteilung statt. Nachdem diese bei den Beamten weggefallen ist (vergleiche Art. I Z. 17 der Regierungsvorlage) ist die Einschränkung nicht mehr erforderlich.

Zu lit. f: Die Sonderstellung der Lehrer am Landeskonservatorium ergibt sich aus dem Betriebsablauf. Die Regelung entspricht sinngemäß der Urlaubsregelung für Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen.

Zu lit. g: Durch diese Einschränkung kann vermieden werden, daß eine Bedienstete Leistungen aus Anlaß des Mutterschaftsurlaubes doppelt erhält.

Zu Z. 89:

Vergleiche das zu Art. I Z. 20 Gesagte.

Zu Z. 90:

Durch die Bestimmungen des § 111a soll das auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 3 lit. d B.-VG. ergangene Bundesgesetz über Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Pflichtschulen bestimmt sind, ausgeführt werden soweit es sich um Er-

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

zieher handelt, die im Landesdienst stehen. Bezüglich der Erzieher im Gemeinde- bzw. Gemeindeverbandsdienst vgl. die Regierungsvorlage eines Gesetzes über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes, hinsichtlich der Kindergärtnerinnen den § 6a des Kindergartengesetzes, LGBl. Nr. 33/1964; in der Fassung LGBl. Nr. 27/1977.

Nach den §§ 27 und 28 des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 54/1976, ist das Land gesetzlicher Heimerhalter für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen sowie von Berufsschulen, mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen, bestimmt sind, wobei unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

Zu Z. 91:

Die Bestimmung, wonach bei Ausschneiden und Wiederaufnahme in den Landesdienst die letzte Einstufung gewährt werden kann, entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Bei diesen Personen handelt es sich um geschulte Kräfte, die keine oder nur eine kurze Einarbeitungszeit benötigen und vielfach nur dann in den Landesdienst zurückkehren, wenn ihnen die gleiche Einstufung wie beim Ausscheiden gewährt wird.

Die Berücksichtigung von Beförderungen in vorausgegangenen Dienstverhältnissen zum Land in solchen Fällen hat den Zweck, ungerechtfertigte Vorteile zu verhindern.

Zu Z. 92:

Bei vorübergehenden Aushilfen bis zu 2 Monaten (z.B. Ferialpraktikanten, Praktikanten von Fachschulen) ist die Gewährung voller Bezüge nicht gerechtfertigt. Es ist an eine Staffelung insbesondere nach der Dauer der Ausbildung, gedacht.

Zu Z. 93:

Das Auseinanderklaffen der für Beamte geltenden Gehaltsansätze und der Ansätze, welche für die Angestellten maßgeblich sind, in der zweiten Hälfte der Laufbahn, ist seit langem Anlaß zu Forderungen der Dienstnehmervvertretungen nach einer Annäherung der beiden Schemata. Die in der Sache angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß in den Städten Graz, Klagenfurt, Linz, Steyr, Villach und Wien, aber auch in den — steirischen Gemeinden, das sogenannte »Städtebundschema« angewendet wird, das in den Gehaltsansätzen von den Beamtschemata lediglich insoweit abweicht, als es die Berücksichtigung der unterschiedlichen Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Die erwähnte Regelung Wiens ist landesgesetzlich verankert. Mit Blick auf diese Beispiele glaubt die Vorarlberger Landesregierung eine Annäherung der besoldungsrechtlichen Lage der Landesangestellten an jene der Landesbeamten durch Einführung einer dreistufigen Dienstalterszulage herbeiführen zu kön-

nen, ohne gegen die Vorschrift des Art. 21 Abs. 1 letzter Satz B.-VG. zu verstoßen.

Die Bestimmung des § 112b über Dienstverhältnisse mit Sonderregelungen ermöglicht für Sonderfälle Abweichungen von den allgemein geltenden Bestimmungen des Dienstrechtes. Die Vorschrift wird in erster Linie für Primärärzte, aber auch in Einzelfällen für andere Bedienstete in besonderen Funktionen Anwendung finden, um entsprechendes Personal anstellen zu können. Von dieser Sonderregelung soll nur insofern Gebrauch gemacht werden dürfen, als dies zur Gewinnung und Erhaltung von qualifiziertem Personal unerlässlich ist.

Zu Z. 94:

Die Einfügung beseitigt eine Härte des geltenden Gesetzes.

Zu Z. 95:

Die frühere Bezeichnung »Personalzulagen« soll durch die Bezeichnung »Nebenbezüge« ersetzt werden. Mit dieser Berichtigung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Z. 96:

Hiezu wird auf die Bemerkung zu Art. I Z. 7 der Regierungsvorlage verwiesen.

Zu Z. 98:

Die Änderung des § 115 Abs. 3 soll in Anpassung an das neue Strafgesetzbuch erfolgen.

Zu Z. 99:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß Bedienstete bei der Kündigung um gänzliche oder teilweise Nachsicht von der Kündigungsfrist ansuchen. Es ist zweckmäßig, sofern es dienstlich möglich ist, solchen Ansuchen zu entsprechen, da meist zu respektierende Gründe vorliegen und zudem bei Nichtgewährung der Nachsicht die Leistung erfahrungsgemäß nachläßt.

Zu Z. 101:

Die vorgeschlagene Fassung bedeutet eine Verbesserung des Kündigungsschutzes, die insbesondere weibliche Bediensteten zugute kommt, die früh in den Landesdienst eingetreten sind.

Zu Z. 102:

Der Kündigungsgrund der Vollendung des 65. Lebensjahres ist bisher nicht ausdrücklich normiert, aber wegen der analogen Regelung bei den Beamten von der Praxis als selbstverständlich angenommen und gehandhabt worden.

Der im geltenden Gesetz enthaltene Kündigungsgrund des Bedarfsmangels soll durch die neue lit. e eine Präzisierung erfahren.

Zu Z. 103:

Der Kündigungsschutz der Mitglieder der Personalvertretung der Landesbediensteten ist nunmehr im § 15 Abs.

14. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

2 des Landes-Personalvertretungsgesetzes geregelt.

Zu Z. 104:

Vergleiche das zu Art. I Z. 20 Gesagte.

Zu Z. 105:

Die Berücksichtigung der Verwendungsgruppe bei der Bemessung der Zusatzpension ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Z. 106:

Die Umformulierung ist aus einkommenssteuerrechtlichen Gründen zweckmäßig und entspricht auch der allgemein üblichen Terminologie.

Zu Z. 107:

Was die vorgeschlagene Neuregelung des IV. Hauptstückes über die Landesarbeiter im allgemeinen angeht, so sei auf den Bericht zu Art. I Z. 3 verwiesen.

Zu § 123: Die Regelung des letzten Satzes des § 123 Abs. 1 erfaßt auch jene Fälle, in denen zunächst eine mündliche Ernennung auf weniger als einen Monat erfolgt, dann aber über diese Zeit hinaus fortgesetzt wird und somit zufolge der Regel des § 123 Abs. 2 zweiter Satz als »auf unbestimmte Zeit begründet gilt«. In diesem Falle ist mit Überschreiten der ursprünglich festgelegten Dienstzeit eine schriftlich Ernennung vorzunehmen.

Zu § 123a: Bisher gab es zwei Lohnschemata für die Landesarbeiter: Eines für die Arbeiter an den Landeskrankenanstalten mit sieben und eines für die Bauarbeiter mit siebzehn Lohngruppen. Die Lohnansätze waren nicht einheitlich und das Erlangen eines höheren Lohnes völlig unterschiedlich geregelt (Vorrückungen, Leistungszulagen). Im Interesse einer gleichen Behandlung aller Arbeiter wurde versucht, ein sowohl im Aufbau als auch in den Lohnansätzen einheitliches Schema mit nunmehr fünf Lohngruppen zu schaffen. Der Versuch, einer derartigen Vereinheitlichung lag nahe, weil auch der Bund für seine Arbeiter ein Lohnschema mit nur fünf Gruppen kennt und bei aller Vielfalt der im Bundesdienst tätigen Arbeiter damit das Auslangen findet.

Zu den einzelnen im § 123a Abs. 2 angeführten Lohngruppen seien folgende Beispiele angeführt:

Lohngruppe I — einfache Hilfsarbeiter —

Hierunter fallen insbesondere Reinigungskräfte, Stockmädchen und Personen im Küchenhilfsdienst.

Lohngruppe II — Hilfsarbeiter —

Dazu zählen etwa Straßenwärter, Rasenpfleger und Platzwarte.

Lohngruppe III — qualifizierte Hilfsarbeiter —

Hierher gehören Hilfsmonteurs, Schulwarte, Personen, die qualifizierte Küchenhilfsdienste leisten u.ä.

Lohngruppe IV — Facharbeiter —

Zu nennen sind Schlosser, Schreiner, Maurer, Elektriker, Maler usw.

Lohngruppe V — qualifizierte Facharbeiter —

In diese Lohngruppe sind einzureihen etwa Vorarbeiter, Meister und Partieführer.

Zu § 124: Durch die — im Vergleich zum geltenden Recht — weit umfassendere Übernahme des materiellen Beamten- und Angestelltendienstrechtes wird eine weitgehende Angleichung des Dienstrechtes der Arbeiter an jenes der Beamten und Angestellten erreicht. Allerdings ist zu bemerken, daß viele dieser Gleichstellungen dem Inhalt nach nicht neu, sondern in den Dienstordnungen bereits vorweggenommen sind.

Zu § 124a: In der Gemeinde Mittelberg sind ständig mehrere Landesarbeiter im Straßenerhaltungsdienst eingesetzt. Mit Rücksicht auf diese Dienstnehmer wird eine Regelung vorgeschlagen, wie sie auch das Gemeindebedienstetengesetz im § 51 für die Bediensteten der Gemeinde Mittelberg kennt.

Zu Z. 108:

Bei den aufzuhebenden Bestimmungen handelt es sich um überholte Gehaltsregelungen und nicht mehr benötigte Übergangsbestimmungen. Die Aufhebung des § 128 (Kostensatz für Waldaufseher) erfolgt im Hinblick auf die Neuregelung dieses Gegenstandes im neuen Landesforstgesetz.

Zu Art. II:

Die Übergangsregelung ist wegen der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Nicht-Hoheitsverwaltung sowie wegen der Umwandlung der Dienstverhältnisse der Landesarbeiter in öffentlich-rechtliche notwendig.

Die Überleitung der Landesangestellten der Nicht-Hoheitsverwaltung (Abs. 1 und 2) bereitet im Regelfall (Abs. 1) keine Schwierigkeiten, weil schon bisher das Landesbedienstetengesetz in den einzelnen Dienstverträgen für anwendbar erklärt wurde.

Hinsichtlich bestehender Sonderverträge (im Dienstpostenplan als solche bezeichnet) ist durch Abs. 2 gewährleistet, daß Verschlechterungen der bisherigen vertraglichen Regelung aus Anlaß der Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht eintreten.

Der Überleitung der (in der Hoheitsverwaltung wie auch in der Nicht-Hoheitsverwaltung) tätigen Arbeiter dienen die Abs. 3 und 4. Danach sind die Arbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit in die betreffende Lohngruppe und innerhalb derselben in jene Lohnstufe einzureihen, deren Lohnansatz dem bisherigen gleich oder — wenn es einen solchen nicht gibt — nächsthöher ist.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 5 soll sicherstellen, daß in Fällen, in denen die bisher geltende Rechtslage günstiger ist als die nunmehr vorgeschlagene, eine Verminderung des Mutterschaftsgeldes während der Bezugsdauer eintritt.